



Schuljahr 2018/2019

5. ordentliche Sitzung des Lehrerkollegiums

Anwesende und stimmberechtigte Professoren: 68  
Vorsitzender: Schuldirektor: 1

<b>Beschluss Nr. 9 vom 20.05.2019</b>
---------------------------------------

**GEGENSTAND: Festlegung der Kriterien für die Gültigkeit des Schuljahres in Abweichung zur Regelung der Anwesenheitspflicht von mindestens 75% des individuellen Curriculums**

*Nach Einsichtnahme in:*

- das L.G. vom 18.10.1995, Nr. 20 in geltender Fassung;
- das L.G. vom 29.06.2000, Nr. 12 („Autonomie der Schulen“);
- den Art. 12, Abs. 10 des Landesgesetzes vom 24. September 2010 Nr. 11 („Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol“);
- den Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040 („Rahmenrichtlinien des Landes“);
- den Beschluss der Landesregierung vom 04. Juli 2011, Nr. 1020 („Bewertungen der Schülerinnen und Schüler der Oberschulen des Landes“);
- das Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 32 von 31. August 2011;
- das DPR vom Nr. 275/99, Art. 8 und 9, die sich auf die Definition des persönlichen Jahresstundenplanes der Schülerinnen und Schüler beziehen;
- den Art. 14, Abs. 7 des DPR Nr. 122/2009 („regolamento per la valutazione degli alunni“);
- in Anlehnung an das „circolare ministeriale“ Nr. 20 vom 04. März 2011, das sich auf die Gültigkeit des Schuljahres bezieht;

*festgestellt dass, das Gremium beschlussfähig ist*

**beschließt das Lehrerkollegium**

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit

dass, der jeweils zuständige Klassenrat als absolute Ausnahme folgende triftige Gründe für die Abweichung von der Anwesenheitspflicht anerkennen kann:

- Jenen Teil der Abwesenheiten der im Voraus wegen sportlicher oder musikalischer Tätigkeiten entschuldigt wurde
- Jenen Teil der Abwesenheiten der aufgrund einer schweren Krankheit (mit z.T. stationärem Aufenthalt) dokumentiert und durch einen Facharzt bestätigt werden kann
- Jenen Teil der Abwesenheiten der aufgrund eines dokumentierten Sonderfalles eintreten kann
- Mutterschaft

Unberührt von diesen Möglichkeiten, bleibt die Tatsache, dass die Schülerin bzw. der Schüler eine ausreichende und ausgewogene Anzahl von Bewertungselementen aufweisen müssen.

**Begründung: Der Beschluss erfolgt im Sinne der Umsetzung der Leitziele, der Qualitätssicherung und einer transparenten Handlungsweise an der WFO.**



Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Meran, 20.05.2019

DER SCHRIFTFÜHRER

Dr. Roland Stauder  
*(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)*

DER VORSITZENDE  
DES PROFESSORENKOLLEGIUMS

Dr. Werner J. Mair  
*(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)*